

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0822/2016
Auskunft erteilt: Frau Bresgott
Ruf: 492-1123
E-Mail: Bresgott@stadt-muenster.de
Datum: 05.10.2016

Betrifft

Modifikation der städtischen Regelungen zur Altersteilzeit der Beamten und Beamtinnen im Rahmen der nachhaltigen Haushaltssanierung (NaSa)

Beratungsfolge

08.11.2016	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
09.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.11.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

1. Die bisherigen städtischen Regelungen zur Altersteilzeitarbeit werden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zum 01.01.2016 aufgehoben.
2. Anträge auf Altersteilzeit werden ab sofort nur noch für drei Jahre, frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres bewilligt.
3. Die Altersteilzeitregelung für Beamtinnen und Beamte wird bis zum 31.12.2018 befristet. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss die Altersteilzeit nicht nur vereinbart, sondern auch angetreten werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der bisherige altersteilzeitbedingte Aufwand betrug zuletzt ca. 600.000 €/ Jahr. Durch die Begrenzung des Zeitraumes auf maximal drei Jahre und der Zahl der Möglichkeiten für Altersteilzeit reduziert sich in den kommenden Jahren der finanzielle Aufwand gegenüber heute um ca. 240.000 €/ Jahr und somit um 40%/ Jahr. Kalkuliert sind heute die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen, so dass kurzfristig keine Mittelabsetzungen vorgenommen werden können.

Begründung:

Seit 2001 wurde Beamten und Beamtinnen der Stadt Münster Altersteilzeit (ATZ) nur noch mit Vollendung des 60. Lebensjahres - soweit keine dienstlichen Belange entgegenstehen - in Form des Block- oder des Teilzeitmodells bewilligt. Aufgrund der landesrechtlichen Regelungen kann Beamten und Beamtinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, Altersteilzeit längstens für die Dauer von zehn Jahre bewilligt werden, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Rat als oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Altersteilzeitregelungen ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche (z.B. nichttechnischer Dienst) oder Beamtengruppen (z.B. Laufbahngruppen) beschränken (§ 66 Abs. 3 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBG NRW).

Für tariflich Beschäftigte richtet sich die Vereinbarung von Altersteilzeit seit dem Jahr 2010 nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ). Nach diesem Tarifvertrag besteht der Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit für längstens fünf Jahre, solange weniger als 2,5 v.H. der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. Dieser Tarifvertrag wurde im Rahmen der diesjährigen Entgelt-Tarifverhandlungen um zwei Jahre verlängert. Das für die vereinbarte Teilzeitarbeit zustehende regelmäßige anteilige Nettoentgelt wird um 20 % des sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Regelarbeitsentgelts aufgestockt.

In den vergangenen Jahren wurde das ursprüngliche Ziel der Altersteilzeit, einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu schaffen, nicht erreicht, da über 90 v.H. der Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell abgeschlossen wurden. Die damit verbundenen vorzeitigen Personalabgänge waren zu kompensieren, da die freiwerdenden Stellen in der Regel nicht eingespart werden konnten. Durch die Bewilligung der Altersteilzeit ab dem 62. Lebensjahr für maximal drei Jahre verschiebt sich das mögliche Ausscheiden aus dem aktiven Dienst schrittweise auf 65,5 Jahre (soweit keine individuellen Versorgungskürzungen akzeptiert werden).

Neben der Besoldung, die dem Beamten bzw. der Beamtin für die ermäßigte Arbeitszeit während der Altersteilzeit zusteht, wird zusätzlich ein Zuschlag in Höhe der Differenz zu 80 % der fiktiven Vollzeit-Nettoeinzugs gezahlt. Die Zeit der Altersteilzeit gilt zu 8/10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Die bisher befristeten gesetzlichen Regelungen für Beamte und Beamtinnen sind seit dem 01.01.2016 unbefristet in Kraft. Ohne eine Modifikation der städtischen Regelungen könnte sich der Anspruchszeitraum auf Altersteilzeit in den kommenden Jahren auf bis zu sieben Jahre erhöhen. Angesichts der aktuellen Personalgewinnungsprobleme sowie der angespannten Haushaltslage bedarf es daher einer neuen Entscheidung.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat